

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk des

Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts in Kiel

Stück 10

Kiel, den 15. Dezember

1943

INHALT: 72. Bereitstellung von Wohnräumen in Pfarrhäusern und sonstigen kirchlichen Gebäuden und Wohnraumversorgung der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung (S. 55) - 73. Vermietung von Pfarrdienstwohnungen und von Teilen derselben (S. 58) - Personalien

## Nr. 72. Bereitstellung von Wohnräumen in Pfarrhäusern und sonstigen kirchlichen Gebäuden und Wohnraumversorgung der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung.

Kiel, den 29. Oktober 1943.

Im Folgenden veröffentlichen wir eine Reihe von Bestimmungen, welche die Bereitstellung von Wohnraum in Pfarrhäusern und die Wohnraumversorgung der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung betreffen, und in denen die Rechtsverhältnisse der Pfarrdienstwohnungen, wie sie im Reichsleistungsgesetz vom 1. 9. 1939, in der Verordnung zur Wohnraumlenkung vom 27. 2. 1943, in der Verordnung zur Wohnraumversorgung der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung vom 21. 6. 1943 und im Erlaß des Reichsministers des Innern vom 24. 6. 1943 zum Ausdruck gebracht worden sind, klargestellt werden.

I.

### Freiwillige Abgabe von Räumen.

Der nachstehend abgedruckte Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 24. 6. 1943 — II b 930 II/43 — 6340 — betr. die Untervermietung von Reichswohnungen, das zur entsprechenden Regelung hinsichtlich der Bereitstellung entbehrlicher Räume in Dienst- usw. Wohnungen der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts bestimmt ist, und der die freiwillige Abgabe von Räumen betrifft, ist grundsätzlich auch auf die Vermietung bzw. Untervermietung von Pfarrdienstwohnungen und sonstigen Dienstwohnungen in kirchlichen Gebäuden oder von Teilen derselben anzuwenden. Im einzelnen bestimmen wir hierzu folgendes:

1. Die Genehmigung zur Untervermietung von Teilen der Dienstwohnungen in kirchlichen Amtsgebäuden ist durch das Landeskirchenamt (Finanzabteilung) zu erteilen. Die abzuschließenden Mietverträge (Untermietverträge) sind dieser in je zwei Stücken einzureichen.
2. Die Genehmigung zur Untervermietung (Ziff. 1) kann nicht erteilt werden, soweit einer solchen Maßnahme dienstliche Gründe entgegenstehen.
3. Die Genehmigung wird daher nur widerruflich erteilt werden. Sie kann zurückgezogen werden, wenn es der Dienst erfordert oder Anzuträglichkeiten entstehen.
4. In die abzuschließenden Mietverträge (Untermietverträge) ist eine Bestimmung aufzunehmen, daß das Untermietverhältnis erlischt, sobald der Vermieter den Anspruch auf die Dienstwohnung verliert, oder die untervermieteten Räume im dienstlichen Interesse dringend benötigt werden. Die Entscheidung darüber, ob ein solches Interesse vorliegt, bleibt dem Landeskirchenamt vorbehalten.
5. Da es sich vorwiegend darum handeln wird, den Angehörigen der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung eine schnelle Hilfe angedeihen zu lassen, ist von der Bestimmung des Runderlasses des Reichsministers zu 1a und 2, daß nur an Personen vermietet werden darf, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, abzusehen.
6. Die Höhe der Anrechnung des Nutzungswertes der Dienstwohnung auf die Dienstbezüge des Stelleninhabers bzw. bei der Berechnung der Gehaltstürzung bleibt unverändert.

Bei der Vergütung, die der Inhaber der Dienstwohnung fordert, sind zu berücksichtigen die Entschädigung für die Abnutzung überlassener Möbel und für die Mitbenutzung von Küche, Badezimmer und sonstigen Nebenräumen sowie des Gartens usw. Im übrigen verweisen wir hierzu auf die weiter unten abgedruckte Bekanntmachung betr. die Vermietung von Pfarrdienstwohnungen und von Teilen derselben vom heutigen Tage, aus der sich auch ergibt, in welchen Fällen der Mietvertrag vom Kirchenvorstand und in welchen er vom Stelleninhaber abzuschließen ist.

Falls sich aus der Einschränkung des Wohnraums des Stelleninhabers eine Änderung des Anrechnungswertes der Dienstwohnung beim Lohnsteuerabzug ergeben sollte, wird sich der Geistliche nach erfolgter Stellungnahme des Kirchenvorstandes mit dem zuständigen Finanzamt ins Benehmen zu setzen haben.

Untervermietung von Reichswohnungen. RdErl. d. RMdI. v. 24. 6. 1943 — II b 930 II/43 — 6340

(1) Die durch den Krieg bedingte Not an Wohnungen und die Notwendigkeit zur Unterbringung von Bombengeschädigten machen eine Regelung zur Untervermietung von Dienstwohnungen notwendig. Auf Grund der Nr. 15 Abs. 3 DWW.<sup>1)</sup> ermächtige ich Sie, für die Dauer des Krieges das Untervermieten von Teilen der Dienstwohnungen unter folgenden Voraussetzungen selbst zu genehmigen:

1. Es darf nur untervermietet werden
  - a) an Dienstkräfte öffentlicher Verwaltungen,
  - b) an Personen aus luftkriegsbeschädigten Häusern und aus luftgefährdeten Gebieten und an Betreute der Organisation „Mutter und Kind“,
  - c) an Berufstätige, die infolge kriegsbedingter Beschäftigung zuziehen.
2. Die Genehmigung zur Untervermietung von Teilen der Dienstwohnungen in Amtsgebäuden darf nicht gegeben werden, wenn einer solchen Maßnahme dienstliche Gründe entgegenstehen; ihre Untervermietung an Personen, die nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, ist ausgeschlossen.
3. Die Genehmigung ist nur widerruflich zu erteilen. Sie ist zurückzuziehen, wenn es der Dienst erfordert oder Anzuträglichkeiten entstehen.
4. Eine Zusatzvergütung (neben der Dienstwohnungsvergütung) ist für das Untervermieten nicht zu fordern.
5. Die Dienstwohnungsinhaber haben sich jeder Werbung zur Erlangung von Untermietern zu enthalten.

(2) Auch hinsichtlich der Reichsmietwohnungen ersuche ich unter Hinweis auf Nr. 14 Abs. 3 DWW.<sup>2)</sup> die Untervermietung einzelner Räume für Wohnzwecke in weitgehendstem Maße zu erleichtern.

(3) Für die Dienst- usw. Wohnungen der preussischen Staatsverwaltung erfolgt eine besondere Regelung durch den PrFM.

<sup>1)</sup> Vgl. RZW. 1937 S. 9.

<sup>2)</sup> Vgl. RZW. 1937 S. 25.

Zusatz für die Landesregierungen: Ich empfehle, für Ihren Geschäftsbereich eine entsprechende Anordnung zu treffen.

Zusatz für die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentlichen Rechts: Zur entsprechenden Regelung hinsichtlich der Bereitstellung entbehrlicher Räume in Dienst- u. w. Wohnungen.

An die Reichsstatthalter, die Landesregierungen (außer Preußen), die sonstigen nachgeordneten Behörden (außerhalb Preußens), die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentlichen Rechts. — *WZV. S. 1024.*

## II.

Inanspruchnahme von Wohnräumen auf Grund des Reichsleistungsgesetzes vom 1. 9. 1939 — *RGBl. I Seite 1645* — und der Verordnung zur Wohnraumversorgung der Luftkriegsbetroffenen Bevölkerung vom 21. 6. 1943 — *RGBl. I Seite 355* —.

Die Inanspruchnahme von Wohnräumen kann auch auf Grund des Gesetzes über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz) vom 1. 9. 1939 und der Verordnung zur Wohnraumversorgung der Luftkriegsbetroffenen Bevölkerung vom 21. 6. 1943 erfolgen. Die Verordnung zur Wohnraumversorgung der Luftkriegsbetroffenen Bevölkerung findet zwar auf Wohnungen in Gebäuden von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die für eigene Zwecke dringend benötigt werden, also auch auf die Dienstwohnungen in den Pastoraten oder sonstigen kirchlichen Gebäuden, keine Anwendung; es wird jedoch bei der Vergabe dieser Wohnungen die Vorschriften der §§ 7 u. 8 der Wohnraumlenkungsverordnung (s. unter III) zu beachten, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. (§ 25 a a O. in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Wohnraumlenkung vom 27. 2. 1943. — *RGBl. I Seite 127* —). Das Reichsleistungsgesetz dagegen läßt die Dienstwohnungen grundsätzlich nicht frei.

Leistungspflichtig sind nach § 1 des Reichsleistungsgesetzes die Bewohner des Reichsgebiets, andere Personen, die im Reichsgebiet Vermögen haben, hinsichtlich dieses Vermögens und ferner alle innerhalb des Reichsgebiets bestehenden Körperschaften und andere Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und sonstigen Einrichtungen. Die Bedarfsstelle kann vom Leistungspflichtigen verlangen, daß er den Gebrauch von Sachen, die er im Besitz oder Gewahrsam hat, gestattet, ihm zustehende Rechte an beweglichen Sachen überträgt sowie sonstige Rechte zur Ausübung überläßt oder die Ausübung von Rechten unterläßt (§ 3 a). Über die Gewährung von Unterkunft bestimmt § 5 des Reichsleistungsgesetzes: „Zur Unterbringung sind Räume und Plätze insoweit zur Verfügung zu stellen, als der Unterkunftgeber in der Benutzung der für seine Wohn-, Berufs-, Wirtschafts- und Gewerbebetriebsbedürfnisse unentbehrlichen Räume und Plätze nicht gehindert wird.“

Die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften sind nach § 29 Abs. 1 Ziffer 4 von den Leistungen nach §§ 5 und 10 hinsichtlich der Kirchen und anderer dem öffentlichen Gottesdienst gewidmeter Gebäude oder Gebäudeteile befreit, soweit sich aus § 10 Abs. 4 nichts anderes ergibt. § 10 Abs. 4 bestimmt, daß, falls Gebäude, Wirtschafts- und Hofräume, Garten- und Parkanlagen betreten werden sollen, oder falls von Kirchen oder Windmühlen aus beobachtet werden soll, nach Möglichkeit vorher der Besitzer oder sein Vertreter zu benachrichtigen ist.

Zur Abgrenzung der Anwendung der Wohnraumversorgungsverordnung und des Reichsleistungsgesetzes ist der nachstehend mitgeteilte Runderlaß des Reichsministers des Innern und des Reichswohnungskommissars vom 28. 7. 1943 — *I Ra. 8855/43* — 116 und III 1. 5062/3/43 — ergangen, abgedruckt im Ministerialblatt des Reichs- und Preuß. Ministeriums des Innern Nr. 31 vom 4. 8. 1943 Seite 1274 ff. Der Erlaß hat folgenden Wortlaut:

Die Verordnung zur Wohnraumversorgung der Luftkriegsbetroffenen Bevölkerung vom 21. Juni 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 355) bezweckt die planmäßige Erfassung von Wohnraum, insbesondere von Nebenwohnungen und unterbelegten Wohnungen, zugunsten der Luftkriegsbetroffenen Bevölkerung und eine auf längere Zeit berechnete Unterbringung der letzteren durch Schaffung einer möglichst selbständigen Wohngelegenheit daher die Wohnraumversorgungs-Verordnung grundsätzlich auf miethrechtlicher Grundlage. Für Dauerunterbringung ist in erster Linie anzuwenden. Die Wohnraumversorgungs-Verordnung ist eine Sonderregelung gegenüber dem Reichsleistungsgesetz vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1645). Durch

diese Sonderregelung wird die Anwendung des Reichsleistungsgesetzes für die Unterbringung Luftkriegsbetroffener nicht behindert.

Das Reichsleistungsgesetz wird immer dann angewendet werden müssen, wenn es sich um eine erste vorläufige Unterbringung Luftkriegsbetroffener handelt, die rasch und in größerem Umfang durchgeführt werden muß, oder wenn der auf Grund der Wohnraumversorgungs-Verordnung beschaffte Raum zur Unterbringung der Umzuquartierenden nicht ausreicht.

I. Die wesentlichen Unterschiede zwischen der Wohnraumversorgungs-Verordnung und dem Reichsleistungsgesetz sind folgende:

1. Mit Hilfe des Reichsleistungsgesetzes (§ 5) können Personen usw. aller Art untergebracht werden, vorausgesetzt, daß die Unterbringung der Durchführung einer Reichsaufgabe dient, wozu auch die Sorge für die Unterbringung der Luftkriegsbetroffenen Bevölkerung gehört. Auf Grund der Wohnraumversorgungs-Verordnung dagegen dürfen nur Luftkriegsbetroffene untergebracht werden.

2. Die Anwendung der Vorschrift des § 5 des Reichsleistungsgesetzes liegt in den Händen der unteren Verwaltungsbehörden, d. h. der Oberbürgermeister und Landräte, welche letztere allerdings unter ihrer Verantwortung die Bürgermeister mit der Durchführung beauftragen können. Die Anwendung der Wohnraumversorgungs-Verordnung liegt in den Händen der Gemeinden.

3. Bei Anwendung des § 5 des Reichsleistungsgesetzes können dem Unterkunftgeber sofort die Personen bestimmt werden, die er aufzunehmen hat. Bei Anwendung der Wohnraumversorgungs-Verordnung kann er sich zunächst grundsätzlich innerhalb einer ihm zu bestimmenden Frist unter den Luftkriegsbetroffenen diejenigen auswählen, die er aufnehmen will, und kann erst nach fruchtlosem Ablauf der Frist gezwungen werden, bestimmte Personen aufzunehmen.

4. Bei Anwendung des § 5 des Reichsleistungsgesetzes hat der Unterkunftgeber aus seinem Besitz die zur Unterbringung erforderlichen Einrichtungsstücke mit zur Verfügung zu stellen. Bei Anwendung der Wohnraumversorgungs-Verordnung steht es ihm frei, ob und inwieweit er seine Einrichtungsgegenstände in den Räumen belassen oder an den Zugewiesenen vermieten oder anderweit unterbringen will.

5. Bei Anwendung des Reichsleistungsgesetzes entsteht zwischen der Bedarfsstelle, dem Quartiergeber und dem Einquartierten ein öffentlich-rechtliches Verhältnis, bei Anwendung der Wohnraumversorgungs-Verordnung ein privatrechtliches Verhältnis, in der Regel ein Mietvertrag zwischen dem Wohnungsinhaber und dem Zugewiesenen.

6. Bei Anwendung des Reichsleistungsgesetzes kann der Unterkunftgeber nicht vom Unterkunftnehmer verlangen, daß er die Räume wieder räumt, sondern kann nur bei der Bedarfsstelle, die ihm den Unterkunftnehmer zugewiesen hat, dahin vorstellig werden, daß die Räume wieder frei gemacht werden. Bei Anwendung der Wohnraumversorgungs-Verordnung kann der Wohnungsinhaber dem Zugewiesenen kündigen, da letzterer keinen Kündigungsschutz genießt.

7. Bei Anwendung des Reichsleistungsgesetzes haben bei Meinungsverschiedenheiten über die zu gewährende Vergütung und eine gegebenenfalls in Frage kommende Entschädigung die Verwaltungsbehörden im Verfahren nach § 27 des Gesetzes zu entscheiden. Bei Anwendung der Wohnraumversorgungs-Verordnung haben über derartige Meinungsverschiedenheiten die ordentlichen Gerichte zu befinden.

II. Anwendbarkeit der Wohnraumversorgungs-Verordnung einerseits und des Reichsleistungsgesetzes andererseits.

### 1. Bestandsaufnahmen und Meldungen.

a) Wo Bestandsaufnahmen, d. h. Erhebungen über die belegbaren Räume auf Grund des Reichsleistungsgesetzes bereits angestellt worden sind, ist zu prüfen, ob und inwieweit ihr Ergebnis für das Meldeverfahren nach der Wohnraumversorgungs-Verordnung verwertbar sind. Soweit sie dazu ausreichen die Erfassbarkeit der einzelnen Wohnung nach der Wohnraumversorgungs-Verordnung festzustellen, ist auf eine nochmalige Meldung der erfassbaren Wohnungen zu verzichten.

b) Wo Bestandsaufnahmen, die als Meldungen im Sinn der Wohnraumversorgungs-Verordnung verwandt werden können, noch nicht stattgefunden haben, sind die Meldungen auf Grund der Wohnraumversorgungs-Verordnung alsbald

einzuordnen. Dabei ist die Verwendung des anliegenden Musters vorzuschreiben. Die Ergebnisse dieser Meldungen sind bei Anwendung des Reichsleistungsgesetzes zu verwenden.  
 c) Wenn es notwendig ist, über die nach Buchstabe a) oder b) ermittelten Räume hinaus Unterbringungsmöglichkeiten zu ermitteln, können jederzeit weitergehende Erhebungen auf Grund des Reichsleistungsgesetzes angestellt werden. Dabei ist nach Möglichkeit ebenfalls das anliegende Muster zu benutzen.

2. Beschlagnahmen und Erfassungen.

a) Beschlagnahmen nach dem Reichsleistungsgesetz und Erfassungen nach der Wohnraumverordnungs-Verordnung schließen sich gegenseitig nicht aus.

b) Ist in einer erfassbaren Wohnung für die Unterbringung von Luftkriegsbetroffenen ein Teil oder die Gesamtheit der dazugehörigen Räume nach dem Reichsleistungsgesetz beschlagnahmt, so ist bei der Erfassung nach der Wohnraumverordnungs-Verordnung dem Wohnungsinhaber zu eröffnen, in wieviel Räume der Wohnung Luftkriegsbetroffene nach den Vorschriften dieser Verordnung aufzunehmen sind. Für diese Räume wird die Beschlagnahme gegenstandslos. Sind jedoch mehr Räume der Wohnung beschlagnahmt, so bleiben diese beschlagnahmt, falls die Beschlagnahme nicht ausdrücklich aufgehoben wird.

c) Auch in erfassen Wohnungen können Räume nach dem Reichsleistungsgesetz beschlagnahmt werden. Bei der Berücksichtigung des unentbehrlichen Eigenbedarfs im Sinne des § 5 des Reichsleistungsgesetzes ist auch auf den eigenen Bedarf von Luftkriegsbetroffenen, die auf Grund der Wohnraumverordnungsverordnung untergebracht sind, Bedacht zu nehmen.

3. Einquartierungen und Zuweisungen.

a) Personen, die auf Grund des Reichsleistungsgesetzes in einer Wohnung einquartiert sind, gelten für die Anwendung der Wohnraumverordnungs-Verordnung als „Benutzer.“

b) Soweit auf Grund des Reichsleistungsgesetzes Einquartierte als Luftkriegsbetroffene nach den Vorschriften dieser Verordnung in die Wohnung aufzunehmen wären, ist ihre Einquartierung nach Möglichkeit in ein privates Rechtsverhältnis (Mietverhältnis und dergleichen) nach den Vorschriften der Wohnraumverordnungs-Verordnung zu überführen.

c) Wenn und soweit es zur Deckung eines Bedarfs nötig ist, können in einer Wohnung, in die auf Grund der Wohnraumverordnungs-Verordnung Luftkriegsbetroffene aufgenommen worden sind, auch noch Beschlagnahmen und Einquartierungen nach dem Reichsleistungsgesetz erfolgen, und zwar sowohl in dem dem Wohnungsinhaber belassenen Teil wie auch in den an Luftkriegsbetroffene überlassenen Räumen.

An die Reichsstatthalter in den Reichsgauen (Landesregierungen), die Oberpräsidenten, den Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, die Regierungspräsidenten, die staatlichen Polizei-Verwalter, die Landräte und die Gemeinden.

An die Gauwohnungskommissare, Wohnungs- und Siedlungsamter bei den Lenkungs- und Steuerungsbehörden.

Nachrichtlich an die Reichsverteidigungskommissare durch Abdruck.

An das Oberkommando der Wehrmacht, den Reichswohnungskommissar durch Abdruck.

Anlage.

Stadt — Gemeinde ..... Kreis .....  
 Gau .....

Erhebungs- und Meldebogen  
 zum Zwecke der Unterbringung von Luftkriegsbetroffenen.

1. Lage der Wohnung:

Stamm Verwaltungsbezirk, Ortsteil, Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk)

2. Größe der Wohnung: \*)

Zahl der Wohnräume von mehr als 10 qm Grundfläche,

\*) Als Raum gilt jeder Wohnraum, dessen Grundfläche mindestens 10 qm beträgt, wobei die Grundfläche unterhalb einer Dachstraße und im Keller nur zur Hälfte mitgerechnet wird. Küchen, Nebenräume, wie Flur, Badezimmer, Abort, Luftschuttraum und dergleichen und Räume, die zur Ausübung eines Berufes erforderlich sind, bleiben außer Betracht.

Zahl der Wohnräume von weniger als 10 qm Grundfläche:  
 Zahl der Küchen: ....., Nebenräume: .....  
 Welche von diesen Räumen sind zur Ausübung des Berufes erforderlich? Begründung dafür:

3. Benutzer der Wohnung (Name und Vornamen, Geburtsjahr) \*\*)

- a) Wohnungsinhaber (Haushaltsvorstand) .....
- b) zum Haushalt gehörende Familienmitglieder:  
 Ehegatte

Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr:

Kinder vom vollendeten 10. Lebensjahre an:

Sonstige Verwandte und Verschwägerter:

- c) Hausangestellte, -gehilfen usw. des Wohnungsinhabers:
- d) Untermieter:
- e) Einquartierte:

4. Polizeiliche Meldung der Benutzer:

- a) Wo sind die unter 3. genannten Personen polizeilich gemeldet?

- b) Welche von den unter 3 a) und b) Genannten sind nicht gemeldet und warum nicht?

- c) Welche unter 3 c bis e) Genannten sind nicht gemeldet?

Ich versichere, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Ich bin darüber belehrt worden, daß ich bei wissentlich falsch gemachten Angaben mit schweren Strafen zu rechnen habe.

....., den ..... 194.....

(Vor- und Zuname des Wohnungsinhabers)

III.

Verordnung zur Wohnraumlenkung vom 27. 2. 1943 RGBl. I Seite 127 —

Auch die Verordnung zur Wohnraumlenkung vom 27. 2. 1943, die nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a bis c die Aufgabe hat, freien Wohnraum festzustellen, in vorhandenen Gebäuden Wohnraum durch Um- und Ausbauten verfügbar zu machen, zweckentfremdeten Wohnraum seinem ursprünglichen Zweck wieder zuzuführen und Wohnraum im Sinne der Buchstaben a-c zu erfassen und bestimmten Volkskreisen bevorzugt zuzuweisen, findet nach § 16 Abs. 1 auf Wohnungen in Gebäuden öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die für eigene Zwecke dringend benötigt werden, keine Anwendung. Bei der Vergabe solcher

\*\*) Als Benutzer einer Wohnung gelten der Wohnungsinhaber, die bei ihm wohnenden polizeilich gemeldeten Familienangehörigen (Ehegatte, Verwandte und Verschwägerter des Inhabers), Hausangestellte, Hausgehilfen und Untermieter des Inhabers, soweit sie keine eigene selbständige Wohnung haben, es sei denn, daß sie neben einer solchen aus beruflichen Gründen die untergemieteten Räume tatsächlich benutzen müssen. Benutzer sind auch die Personen, die auf Grund des Reichsleistungsgesetzes einquartiert sind. Sind mehrere Kinder unter zehn Jahren als Benutzer vorhanden, so zählen je zwei davon als nur eine Person. Inhaber und Familienangehörige gelten auch dann als Benutzer, wenn sie polizeilich abgemeldet sind, weil sie Wehrdienst leisten oder zur Berufsausbildung, zur auswärtigen Arbeitsleistung oder zu ähnlichen Zwecken vorübergehend abwesend sind. Personen, die sich nur besuchsweise in der Wohnung aufhalten, sind nicht Benutzer.

Wohnungen sind jedoch nach § 16 Abs. 2 die Vorschriften der §§ 7 und 8 der Verordnung zu beachten, welche die Berücksichtigung der dort genannten bevorrechtigten (§ 7 Abs. 2) bzw. begünstigten (§ 8) Volkskreise vorschreiben, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Zu den bevorrechtigten Volkskreisen (§ 7 Abs. 2) gehören nur

- Kriegsversehrte der Stufe IV,
- Träger des Eichenlaubes zum Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes,
- Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern des gegenwärtigen Weltkrieges, wenn mehr als zwei Familienangehörige (Ehegatten und Kinder) infolge einer Kriegseinwirkung ihr Leben verloren haben,
- förderungswürdige Familien, in deren häuslicher Gemeinschaft sich dauernd mindestens fünf minderjährige Kinder befinden, wobei Enkel-, Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder mitgerechnet werden.

Den Angehörigen der bevorrechtigten Volkskreise stehen förderungswürdige Familien gleich, die ihre bisherige Wohnung durch feindliche Einwirkung verloren haben oder bei denen eine sofortige Wohnungszuweisung erforderlich ist, um eine unmittelbare erhebliche Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder der Sittlichkeit abzuwenden (§ 7 Abs. 3).

Begünstigte Volkskreise (§ 8) sind:

- Familien von Kriegsversehrten der Stufen II und III, in deren Haushalt sich mindestens ein minderjähriges Kind befindet,
- Träger des Ritterkreuzes des Eisernen Kreuzes,
- Familien von Kriegshinterbliebenen des gegenwärtigen Weltkrieges mit mindestens zwei Kindern im Sinne des Buchstabens d), wenn ein Ehegatte oder mindestens ein Kind infolge einer Kriegseinwirkung sein Leben verloren hat.
- Förderungswürdige Familien, in deren häuslicher Gemeinschaft sich dauernd mindestens vier minderjährige Kinder befinden, wobei Enkel-, Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder mitgerechnet werden.

#### IV.

#### Notwendigkeit der Ausnutzung des Wohnraums in den Pfarrhäusern und sonstigen kirchlichen Gebäuden.

Angeichts der durch den Krieg bedingten allgemeinen Wohnungsnot und der durch den Luftkrieg geschaffenen besonderen Verhältnisse ist es notwendig, daß der in den Pfarrhäusern vorhandene Wohnraum voll ausgenutzt wird. Besonders bei der Aufnahme von Bombengeschädigten ist weitgehendstes Entgegenkommen zu zeigen. Die von den zuständigen Stellen dem Dienstwohnungsinhaber bzw. dem Kirchenvorstand zur Unterbringung Zugewiesenen sind in allen Fällen aufzunehmen. Falls sich im Einzelfall ihre Ungeeignetheit als Mieter von zur Dienstwohnung gehörenden Räumen erweist, haben der Stelleninhaber bzw. der Kirchenvorstand sich demnachst mit der zuweisenden Stelle zwecks Zuweisung anderer geeigneter Mieter ins Benehmen zu setzen.

Die volle Ausnutzung des Wohnraums insbesondere in den Pfarrhäusern ist aber auch notwendig, weil nur so eine ausreichende Versorgung der Gemeinden mit pfarramtlichen Kräften sichergestellt werden kann. Die Unterbringung der in eine Gemeinde zu entsendenden Geistlichen und sonstigen Pfarramtsvertreter stößt noch vielfach auf Schwierigkeiten. Hilsgesittliche und Pfarrerinnen bemühen sich um eine Wohnung. Auch Geistliche, die in den Ruhestand treten, können keine Wohnung bekommen und müssen notgedrungen in dem bisher von ihnen bewohnten Pfarrhaus weiter verbleiben, wodurch die Neubefetzung sehr erschwert wird, weil der neue Geistliche oder dessen Familie in der ihnen zustehenden Dienstwohnung keine Unterkunft finden können. Eine Reihe von Geistlichen ist durch die schweren Bombenangriffe mit ihren Familien obdachlos geworden. Diese Sachlage wird sich mit Kriegsende noch verschärfen. Die Kirche wird aber in erster Linie selbst berufen sein, dieser Not abzuwehren. Es muß daher von der Pfarrerschaft erwartet werden, daß sie durch Bereitstellung von Wohnraum in ihren Häusern bei der gegenwärtigen Notlage sich in die allgemeine Beschränkung freiwillig einordnet,

indem entweder in den Ruhestand versetzte Geistliche oder Hinterbliebene von Geistlichen, die noch in den Pfarrhäusern wohnen, neu zuziehende, ihr Amt übernehmende Geistliche bei sich aufnehmen, oder im Amt befindliche Geistliche, Ruheständlern und Pfarrhinterbliebenen in ihren Dienstwohnungen bzw. ihren Pfarrhäusern Aufnahme gewähren. Es kann in gewissen Fällen schon eine Hilfe bedeuten, wenn ein Einzelraum zur Unterbringung von Möbeln, Büchern und dgl. zur Verfügung gestellt wird. Ist der Raum eines Pfarrhauses schon so ausgenutzt, daß eine Familie nicht mehr untergebracht werden kann, so ist zu prüfen, ob nicht gegebenenfalls ein Einzelraum noch abgegeben werden kann.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

J. B.: Bührke.

Nr. C 2469 (Dez. II)

#### Nr. 73. Vermietung von Pfarrdienstwohnungen und von Teilen derselben.

Kiel, den 31. Oktober 1943.

Das in § 29 Abs. 2 Satz 2 der Verwaltungsordnung für die Kirchengemeinden unserer Landeskirche den Pfarrstelleninhabern in Anlehnung an das Prinderecht eingeräumte Recht, die Dienstwohnung oder einzelne Teile derselben zu vermieten, kann nicht mehr im vollen Umfang aufrechterhalten werden. Diejenigen Räume der dem Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle überlassenen Pfarrhäuser, die für das Wohnbedürfnis des Pastors oder seiner Familie sowie für dienstliche Zwecke nicht benötigt werden, sind in Zukunft nicht mehr als zur Dienstwohnung gehörig anzusehen. Sie sind daher vom Kirchenvorstand zu verwalten und zu nutzen. Falls ihre Vermietung in Frage kommt, hat diese durch den Kirchenvorstand zu geschehen. Die Miete für diese Räume fließt in die Kirchenkasse und ist zur Instandsetzung der Pastorate zu verwenden, soweit nicht daraus eine Entschädigung an den Stelleninhaber (oder Verwalter) für die Mitbenutzung von Küche, Badezimmer und anderen Nebenräumen, Garten usw. zu entrichten ist. Bei der Prüfung der Frage, welche Räume hiernach als zur Dienstwohnung gehörig anzusehen sind, ist nicht kleinlich zu verfahren und auf die baulichen Verhältnisse des Pfarrhauses Rücksicht zu nehmen. Falls zwischen dem Stelleninhaber oder Verwalter und dem Kirchenvorstand eine Einigung über die Räume, die zur Dienstwohnung zu rechnen sind, nicht zu erreichen ist, ist die Entscheidung des Landeskirchenamts herbeizuführen.

Soweit innerhalb der dem Stelleninhaber oder Verwalter verbleibenden Dienstwohnung die vorübergehende Abgabe von Räumen, insbesondere an Angehörige der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung, in Frage kommt, steht die Miete für diese Räume dem Stelleninhaber oder Verwalter zu.

Die Miete für die Abgabe von Konfirmandenzälen und sonstigen nur als solche gebrauchten Amtsräume fließt in die Kirchenkasse.

Zum Abschluß des Mietvertrages ist abweichend von den Bestimmungen der Verwaltungsordnung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Zustimmung des Kirchenvorstandes und die Genehmigung des Landeskirchenamts erforderlich. Bei der Vermietung der vom Kirchenvorstand zu nutzenden Räume ist zu beachten, daß möglicherweise die für das Wohnbedürfnis des gegenwärtigen Stelleninhabers nicht benötigten Räume später von einem anderen Stelleninhaber gebraucht und diesem deshalb als Dienstwohnung überlassen werden müssen.

Hinsichtlich der Dienstwohnungen in sonstigen kirchlichen Gebäuden ist entsprechend zu verfahren.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Dr. Rinder.

Nr. B 3518 (Dez. II)

#### Personalien

Eingeführt:

am 7. November 1943 der mit Wirkung vom 1. Juli 1943 zum Pastor der Nordschleswigischen Gemeinde für den Pfarrbezirk Kaptebt-Buhrfall berufene Pastor Stephan Wienberg, bisher in Poggendorf (Mecklenburg).